



## **Stellungnahme der DGPT zu den Änderungsempfehlungen der Bundesratsausschüsse für Gesundheit, für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie für Kulturfragen zur Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 03.02.2020 (Bundesratsdrucksache 670/1/19)**

Die genannten Bundesratsausschüsse empfehlen dem Bundesrat, in der Sitzung am 14.02.2020 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nur nach Maßgabe von 34 Änderungen zuzustimmen. Darüber hinaus empfehlen der Gesundheitsausschuss sowie der Ausschuss für Kulturfragen dem Bundesrat, 11 Entschlüsse zu fassen.

Die Empfehlungen zu Änderungen und Entschlüssen an den Bundesrat beinhalten wichtige Klarstellungen und Präzisierungen zur Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes in der Approbationsordnung. Dabei werden in erheblichem Umfang Unschärfen in der Rechtsverordnung vom 20.12.2019 (Bundesratsdrucksache 670/19) bei der Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes reduziert oder behoben. Insofern begrüßen wir die vorgelegten Änderungs- und Entschlüsselungsempfehlungen ausdrücklich.

Anmerkungen zu einzelnen Änderungs- und Entschlüsselungsempfehlungen:

Änderungsempfehlung 2: Es wird vorgegeben, dass die zuständige Stelle im Akkreditierungsverfahren prüft, ob die Studien- und Prüfungsordnungen gewährleisten, dass das Ziel des Studiums nach § 7 des PsychThG erreicht wird. Die Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt.

Änderungsempfehlung 6: Wir begrüßen die Präzisierung, dass die Psychologie als eine von mehreren Bezugswissenschaften der Psychotherapie zu verstehen und dies beim forschungsorientierten Praktikum 1 zu berücksichtigen ist.

Änderungsempfehlung 8: Wir begrüßen die Klarstellung, das Orientierungspraktikum für den institutionellen Bereich öffnet, in denen u.a. (...) „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten tätig sind“. Die zur Approbation führenden Vorgaben für den Bereich der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Säuglinge und Kleinkinder sind insgesamt in der Approbationsordnung zu wenig verbindlich und das Orientierungspraktikum ist eine gute Möglichkeit, Einblicke in dieses Feld und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu gewinnen.

Änderungsempfehlung 9: Wir begrüßen die Aufhebung der Verpflichtung zur Videoaufzeichnung der Anamneseerhebungen, da diese erhebliche datenschutzrechtliche Fragen aufwerfen würde.

Änderungsempfehlung 10: Die Klarstellung hinsichtlich der Qualifikation der Lehrenden in der berufsqualifizierenden Tätigkeit III erscheint uns besonders wichtig. Die Stellungnahme der DGPs vom 07.02.2020 gibt zu erkennen, dass hier hochschulseitig Behandlungen durch Lehrende ohne Weiterbildung bzw. Fachkunde vorgesehen waren. Dies wäre aber mit dem Patientenschutz unvereinbar.

Änderungsempfehlung 11, 13 oder 15: Soweit ein dem Bachelor gleichwertiger Studienabschluss anerkannt wurde, bedarf es keiner Prüfung, ob die berufsrechtlichen Voraussetzungen im Bachelorstudium erfüllt waren.



Änderungsempfehlung 16 a) bzw. 17 b): Es erscheint uns besonders wichtig, dass mit dieser Änderungsempfehlung die Bezugnahme der ApprO auf die in den §§ 7 und 9 genannten Ziele des Studiums hergestellt wird.

Änderungsempfehlung 21: Ausdrücklich begrüßt wird die Vorgabe dieser Änderungsempfehlung, dass nicht approbierte Lehrkräfte der Hochschule nicht der Prüfungskommission angehören können.

Änderungsempfehlung 22: Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dieser Änderungsempfehlung die nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stellen durch ihre Teilnahme an beiden Teilen der psychotherapeutischen Prüfung sicherstellen können, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation gewährleistet sind.

Änderungsempfehlung 24: Die mit dieser Änderungsempfehlung verbundene Vorgabe, dass die beiden Prüfer der mündlich-praktischen Fallprüfung in verschiedenen wissenschaftlich anerkannten Verfahren qualifiziert sein müssen, entspricht folgerichtig einem verfahrensbreit angelegten Studium und der in § 7 PsychThG genannten Zielsetzung des Studiums.

Änderungsempfehlung 31: Wir begrüßen die Änderungsempfehlung ausdrücklich, in einem Absatz 0 (neu) von § 49 die Erstellung eines Gegenstandskatalogs für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung vorzusehen. Nur dies kann sicherstellen, dass bundeseinheitliche Standards für diesen Prüfungsteil realisiert werden.

Entschließungsempfehlung 36: Diese Prüfanfrage an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erscheint konsequent. Die Realisierung von direkten Patientenkontakten ist für die Qualifizierung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Berufstätigkeit unabdingbar.

Entschließungsempfehlung 37: Diese Prüfanfrage an das BMG wird ausdrücklich befürwortet. Die unmittelbare Anschauung starker regressiver Verfassungen von Patienten (auch mit psychotischen Symptombildungen) kann am ehesten in psychiatrischen Abteilungen und Kliniken vermittelt werden. Diese Anschauung ist für die spätere Berufstätigkeit eine wichtige Grundlage.

Entschließungsempfehlung 38: Diese Prüfanfrage an das BMG wird in dem unter a) benannten Anteil abgelehnt. Es erscheint uns nicht sachgerecht, für das schriftliche Protokoll der Patientenanamnesen eine einheitliche Begrifflichkeit vorzugeben. Die Patientenanamnesen werden im Rahmen der Einleitung einer verfahrensbezogenen psychotherapeutischen Behandlung erhoben. Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren verwenden bei dem für sie spezifischen Krankheitsverständnis eine eigene Begrifflichkeit. Diese muss für die Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse auch Verwendung finden können.

Entschließungsempfehlung 44: Bei der Selbstreflektion kann eine Auseinandersetzung mit Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihren Auswirkungen auf das therapeutische Handeln nur in einem geschützten Rahmen erfolgen. Insofern wird die Entschließungsempfehlung, Lehrende der Selbstreflektion nicht in Prüfungen einzubeziehen, begrüßt. Noch sinnvoller erschiene uns aber eine Vorgabe, die Selbstreflektion in mit der Hochschule kooperierende Einrichtungen zu verlagern und von einer prüfenden Evaluierung abzusehen.

Entschließungsempfehlung 45: Wir begrüßen die Prüfanfrage an das BMG, unter Berücksichtigung der z.T. fehlenden AWMF Leitlinien, aber auch vor dem Hintergrund der fachlichen Grenzen von Leitlinien, diese nicht zum einzigen Bezugspunkt von Behandlungsempfehlungen werden zu lassen. Behandlungsempfehlungen sollten immer patientenorientiert sein und dem Einzelfall gerecht werden.



Arbeitsgemeinschaft  
Psychodynamischer  
Professorinnen und  
Professoren

**VAKJP** Vereinigung Analytischer Kinder- und  
Jugendlichen-Psychotherapeuten  
in Deutschland e.V. gegr. 1953

**DGPT**

Deutsche Gesellschaft für  
Psychoanalyse,  
Psychotherapie,  
Psychosomatik und  
Tiefenpsychologie e.V.

Mit Ausnahme der Entschließungsempfehlung 38 Teil a) können wir den Änderungs- und Entschließungsempfehlungen der Bundsratsausschüsse insgesamt zustimmen. Wir sehen es aber weiterhin als einen wesentlichen Mangel der Approbationsordnung an, dass für die berufsqualifizierende Tätigkeit III der Hochschule nicht verbindlich vorgegeben ist, alle wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren den Studierenden auch anzubieten. Ohne diese Vorgabe werden Studierende für eine Entscheidung zu einer Vertiefung in der Weiterbildung keine valide Grundlage erhalten. Das Gleiche gilt auch für eine ausreichende Qualifizierung im Altersgebiet Kinder und Jugendliche. Dies wird aber der Zielsetzung des Studiums nicht gerecht. Eine Klarstellung in der ApprO könnte diesem Mangel abhelfen.

Berlin, 11.02.2020

Prof. Dr. Jürgen Körner  
Prof. Dr. Cord Benecke  
- AGPPP -

Dipl.-Psych. Georg Schäfer  
- Vorsitzender der DGPT -

Dr. Helene Timmermann  
- Vorsitzende der VAKJP -

**AGPPP:** Arbeitsgemeinschaft Psychodynamischer Professorinnen und Professoren

**DGPT:** Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,  
Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.

**VAKJP:** Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten  
in Deutschland e.V. gegr. 1953